Abzeichnung

Bebauungsplan XII-66

für die Verbreiterung der Wilhelmstraße

zwischen

Giesensdorfer Straße und Wilhelmstraße 34

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:4000

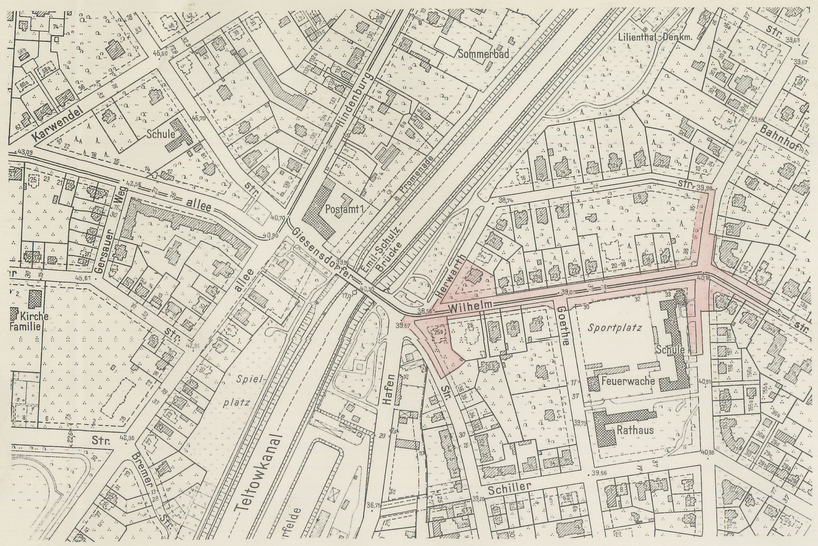

Lage		Grundstück Band	Blatt	Eigentümer:
Herwarthstr.	1	124	3453	Kramer, Ernst und Ehefrau Martha-Madelaine geb. Boell
"	7	101	2780	de Gruyter, Eugenie geb. Müller
"	8	95	2598	" " " "
"	9	107	2956	" " " "
Wilhelmstr.	25	66	1729	Hopke, Ernst und Ehefrau Gertrud
"	24	108	2975	Kurandt, Katharina geb. Richter
"	23a	61	1568	Repenthin, Maria geb. Buchbinder
"	23	52	1314	von Arnim, Ruth Silva geb. Schmitz
"	22	52	1313	Streetz, Margot geb. Burckhardt
"	21	52	1312	Künzel, Klara geb. Scheunchen
"	20	55	1395	de Gruyter, Eugenie geb. Müller
"	19	55	1394	" " " "
"	18	52	1311	Polenz, Martha geb. Schmiedchen und Miteigentümer
"	17	109	1310	Höna, Albert
Berliner Str.	38-35	109	3017	de Gruyter, Eugenie geb. Müller
Wilhelmstr.	16a	114	3173	Cierpka, Rudolf
"	16	53	1333	Simoni, Margot geb. Ebmeier und Ebmeier, Leonie geb. Ebmeier
"	15	40	940	Pierburg, Kurt, Dr.
"	34	215	6188	Kongregation der Schwestern von der Heiligen Katharina - Provinzialmutterhaus Berlin
"	33b	61	1577	Koltermann, Richard
"	33a	40	934	Linke, Gertrud geb. Elsner und Miteigentümer
"	30-33	215	6202	Berlin
"	29	218	6286	Schwerdtfeger, Albert
"	28	218	6269	Kirchlicher Erziehungsverband Berlin-Brandenburg e.V.
"	27	219	6314	Peters, Carl
"	26a	131	3685	Reimann, Hans, Dr.
"	26	295	8577	Siewert, Werner
"	25 b	221	6386	Schwarz, Hermann
"	25 a	77	2048	Hodges, Hannelore geb. Donner

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5.7.1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25.8.1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 29.8.1962

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen — aufzuheben

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen
- Freiflächengrenze
- Schutzstreifen

Überbaubare Flächen — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

1. Art der Nutzung — § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung — II/3 o — Baustufe und Bauweise (§§ Nr. 13-15 BauO) o - offene Bauweise g - geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Grünfläche
- öffentliche Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw. — vorhanden — zukünftig — fortfallend
- Grenze des Geltungsbereiches
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung
Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung
Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 23. 6. 61

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 12. Juli 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.9. bis 20.10.61 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 30. Oktober 1961

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 18. Juli 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am ... im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. ... verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

1. Die Straßenbegrenzungslinien zwischen den Punkten A-B und C-D sind zugleich Baugrenzen.
2. Die mit einem Schutzstreifen versehene Fläche darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
3. Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

XII-66